TEIL A: Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000

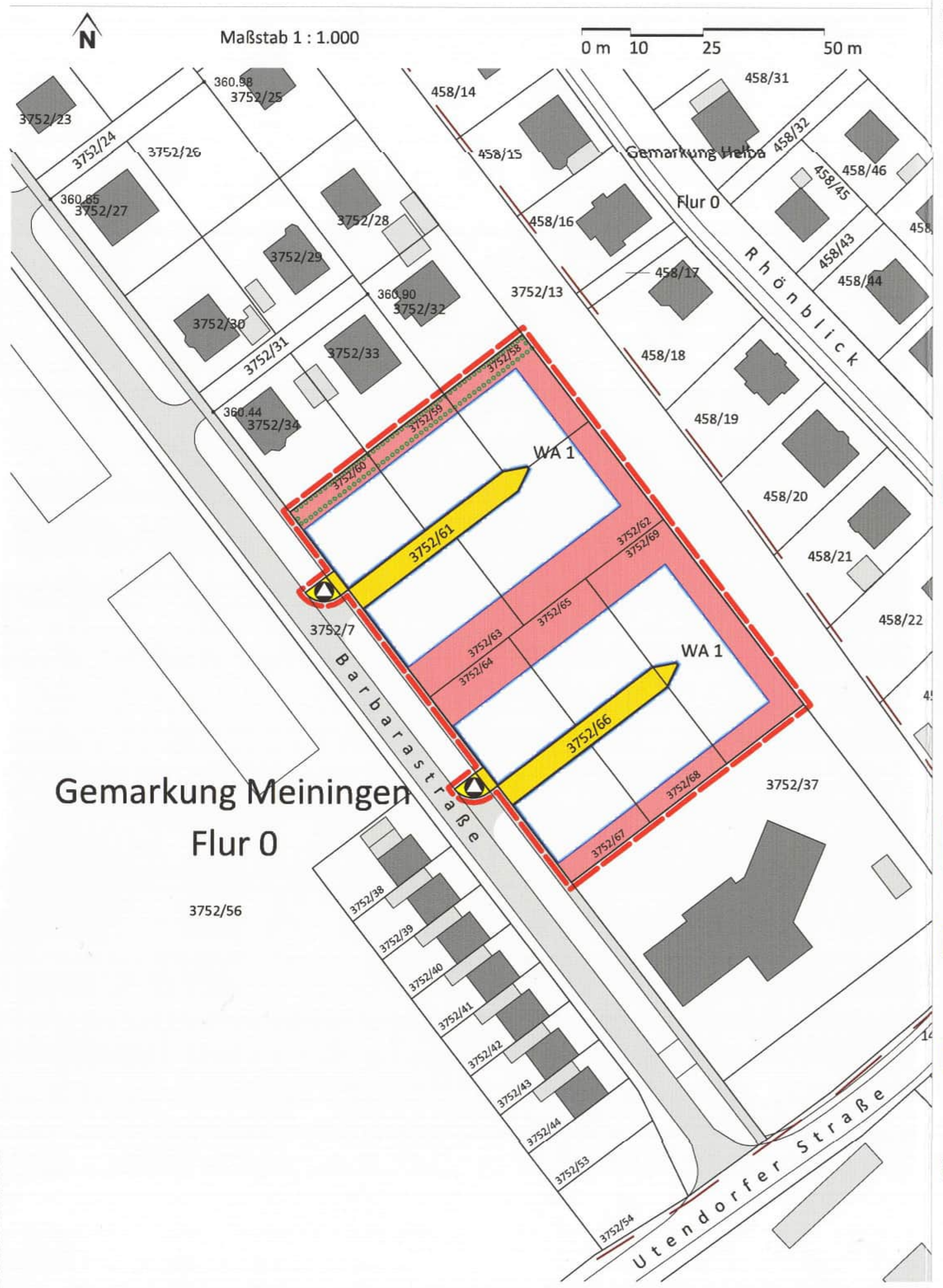

Meiningen Bebauungsplan Nr. 13b "Barbara-Kaserne"; 1. Teilabschnitt "An der Utendorfer Straße", 2. Änderung

t:\projekte\meiningen-barbarakaserne wgt\cad\zeichnungen\bebauungsplan_2-aenderung\03_satzung\mgn-barbarakaserne_bplan-2-aenderung_satzung_2016-01.dwg
Ausdruck vom 28.01.2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

A - Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	
Grundflächenzahl -GRZ-	Bauweise
Zahl der Vollgeschosse	Geschoßflächenzahl -GFZ-
	Traufhöhe

WA 1	o
GRZ 0,4	GFZ 0,8
II	-

WA — **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)
GRZ = 0,4 — Grundflächenzahl -GRZ- (§19 BauNVO)
GFZ = 0,8 — Geschoßflächenzahl -GFZ- (§20 BauNVO)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugsebene
TH = 5,50 m — Traufhöhe -TH- als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §22 und 23 BauNVO)
o — offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze (§22 Abs. 3 BauNVO)
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung Abfall

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen
Grenze des Änderungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Plangrundlage (ohne Festsetzungscharakter)
Flurstücksgrenze
236/95 — Flurstücksnummer
vorhandene Gebäude (Wohngebäude, Nebengebäude)
· 360.44 — Höhenpunkt (Höhe in Meter über HN)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom __.__.____ übereinstimmen.

Schmalkalden, den __.__.2014

g e z . _ _ _ (O V R)

TLVermGeo, Katasterbereich Schmalkalden (Siegel)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
5. Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
6. Thüringer Landesplanungsgesetz(ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl. 2012, 450)
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch: Zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125) aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532)
9. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
10. Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch § 24 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)
11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
12. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465,562), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574, 584)
13. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
15. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl 2009, 648)
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
17. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S.85)
18. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58)
19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO)

Im Plangebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauNVO)

Im Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO die Grundflächenzahl entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt.

Im Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO die Geschossflächenzahl entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt.

Für die baulichen Anlagen im Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die Anzahl der Vollgeschosse entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt.

Im Plangebiet darf die Traufhöhe eine Höhe von 5,5 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt wird für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen die jeweils nächstgelegene Oberkante der das Baugebiet WA 1 erschließenden Straßenverkehrsfläche bestimmt. Als Traufhöhe wird das vertikale Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt zwischen aufgehender Wandfläche und der Oberkante der Dachhaut festgesetzt.

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

Im Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen definiert.

1.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. § 14 Abs. 2 BauNVO bleibt unberührt.

1.6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Baugebietes WA 1 erfolgt entsprechend der in der Planzeichnung ausgewiesenen Verkehrsflächen. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

1.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Aufgrund der für die zur Erschließung des Baugebietes WA 1 ausgewiesenen Verkehrsfläche vorgesehenen Ausbaubreite und des Fehlens einer Wendefläche wird jeweils ein Stellplatz für Abfall- und Wertstoffcontainer an der Barbarastraße festgesetzt.

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken schadlos zu sammeln, zu nutzen und zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit und die Bemessung der Versickerungsanlage ist gutachterlich durch die Bauherren nachzuweisen

2 Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Oberflächenbefestigungen von Zufahrten, Wegen sowie Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.

2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Geschlossene Wandflächen mit mehr als 30 m² Fassadenfläche sind zu begrünen.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Großgehölzen (Bäume, Heister, Großsträucher) zu bepflanzen.

Je 50 m² vollständig versiegelter Fläche auf dem Grundstück ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18 – 20 cm zu setzen.

Die Pflanzung von Nadelbäumen darf einen maximalen Anteil von 10 % an der Gehölzpflanzung auf dem Grundstück besitzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Im Einzelnen werden die Festsetzungen der nebenstehenden Maßnahmetabelle getroffen:

Fläche/ Standort
a. Charakterisierung der Maßnahme
b. Artvorgabe
c. Qualitätsvorgabe

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1- Gehölzstrukturen

a.
Erhaltung und Entwicklung vorhandener xerothermophiler Gehölzstrukturen durch extensive Pflege und gezielte Initialpflanzungen

b.
Bäume:
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Sorbus intermedia (Mehlbeere), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus exelsior (Gemeine Esche), Fraxinus ornus (Blumenesche), Tilia platyphila (Sommerlinde), Fagus sylvatica (Rotbuche) Quercus petraea (Traubeneiche) Quercus robur (Stieleiche), Obstbäume (auch Wildobst)

Sträucher:
wie 8

c.
keine

Flächen für Nebenanlagen/Stellplätze

2-Stellplätze

a. Pflanzen von mittel- oder großkronigen Einzelbäumen, Baumgruppen und –reihen, etwa gleichmäßige Verteilung auf der Gesamtfläche, unbefestigte Pflanzfläche min. 8 m², 1 Baum pro 3 Stellplätze

b.
wie 1

c.
keine

Nicht bebaute oder befestigte Grundstücksfläche

3-Vorgärten

a.
Pflanzung von reichblühenden Stauden und Gehölzen

b.
Bauerngarten-Sortiment; Anlage von Rasenflächen und Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig

c.
keine

4-Gärten

a.
Pflanzung von Bäumen mit Unterpflanzung oder von Großsträuchern auf min. 20 % der verbleibenden Grünflächen

b.
Bäume: wie 1
Sträucher:
Acer campestre (Feldahorn) Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Corylus avellana (Haselnuss) Crataegus monogyna (Weißdorn) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

c.
keine

Bauwerksbegrünung

5-Fassadenbegrünung

a.
Begrünung aller ungegliederten, weitgehend geschlossenen Wandflächen größer 30 m², nach Bedarf Rankhilfen vorsehen

b.
Parthenocis-sus tricuspidata 'Veitchii' (Selbstklimmer) Parthenocis-sus quinquefolia (Mauerwein) (Efeu) Hedera helix Jasminum nudiflorum (Echter Jasmin) Polygonum aubertii (Knöterich) Clematis in Arten/Sorten (Waldrebe) Lonicera in Arten/Sorten (Kletterrosen)

c.
keine

6-Dachbegrünung

a.
für Flachdächer bei Nebengebäuden

b.
Extensivbegrünung mit Kalktrockenrasen
Artenzusammensetzung entsprechend dem Kalkmagerrasen der näheren Umgebung

c.
Saatgutgewinnung u. a. aus Heuspreu von entsprechenden Standorten

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO)

3.1 Dächer

Die Dächer der Hauptgebäude im Plangebiet sind als Sattel-, Pult-, Zelt-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Die Dachneigung der Hauptgebäude wird mit 20° - 45° festgesetzt. Bei Nebengebäuden, Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen sind Flachdächer zulässig. Aneinandergebaute Nebengebäude sind in Dachform, -neigung und –deckung aufeinander abzustimmen.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dachaufbauten sind als stehende oder abgeschleppte Gaupen oder Zwerchhäuser auszubilden.

Die Anordnung der Dachgaupen und sonstigen Dachflächenfenstern muss auf die Gliederung der Fassade Bezug nehmen.

Die Gesamtbreite aller Dachgaupen, Zwerchhäuser und sonstigen Dachfenster darf 40 % der Trauflänge nicht überschreiten. Die Breite einzelner Gaupen darf ein Maß von 2,50 m nicht überschreiten.

Dachgaupen, Zwerchhäuser und sonstige Dachfenster müssen untereinander mind. 1,00 m sowie zum Ortgang mind. 1,50 m Abstand besitzen.

Die Traufe einer Gaupe muss unterhalb der Mittellinie der Dachansichtfläche liegen.

Die Dachfläche einer Schleppgaupe muss mind. 1,00 m unter dem First enden.

Anlagen zu Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie sind dabei in die Dachhaut zu integrieren.

3.2 Äußere Gestaltung

Auffällige, reine grelle Farbtöne und reines Weiß sind als Fassadenfarben (Fassadengrundton) unzulässig. Glänzende und spiegelnde Fassadenmaterialien und –elemente sind nicht zugelassen.

Liegende Fensterformate sind nicht zulässig.

Rolladenkästen sind von außen nicht sichtbar einzubauen.

Nebengebäude/Nebenanlagen sind in Material, Konstruktion und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.

3.3 Einfriedungen

Einfriedungen, falls überhaupt erforderlich, sind als Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zu errichten. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Einfriedungen von Grundstücken auf denen Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf errichtet werden.

3.4 Werbeanlagen

Dachwerbung und andere Formen der Werbung mit erhöhter Fernwirkung sind unzulässig.

Angebrachte Werbeschriften dürfen eine Buchstabengröße von 0,4 m nicht überschreiten. Ein angebrachtes Logo oder Zeichen darf maximal die Ausmaße von 0,8 x 0,8 m besitzen. Es dürfen keine Fahnen, Leucht- oder Neonschriften sowie bewegliche Leuchtreklamen verwendet werden.

3.5 Geländeveränderungen und Stützmauern

Böschungen mit einer Neigung von 25 % und steiler dürfen eine Höhe von 1,5 m innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und 1,0 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten. Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

Verfahrensvermerke Bebauungsplan 13 b „Barbarakaserne", 1. TA

Planungsgrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ~~__/2014~~ 15.02.2016 übereinstimmen.

Schmalkalden, den 15.02.16

I.A. [Unterschrift]
Landesamt für Vermessung u. Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.01.2014 (Beschluss-Nr.:442/52/2014) die 2. Änderung des 1. TA Bebauungsplans beschlossen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Meiningen, den 21.3.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Billigung-/Offenlegungsbeschluss

Die Änderung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.02.2014 wurde am 04.03.2014 (Beschluss-Nr.:454/54/2014) gebilligt zur Auslegung bestimmt.

Meiningen, den 21.3.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.05.2014 bis 16.05.2014 beteiligt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 16.05.2014 beteiligt.

Meiningen, den 21.3.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.2014 bis 19.12.2014 beteiligt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 01.12.2014 beteiligt.

Meiningen, den 21.3.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 07.04.2015 (Beschluss-Nr.: 057/09/2015) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegenseitig abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Meiningen, den 21.3.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 07.04.2015 (Beschluss-Nr.:057/09/2015) nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Meiningen, den 21.3.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Anzeige

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung. Am .... erhielten wir nach Prüfung der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan durch die Untere Rechtsaufsicht des LRA Schmalkalden-Meiningen die Bestätigung, dass die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen kann.

Meiningen, den 27.6.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrats, sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Meiningen, den 27.6.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Rechtswirksame Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (Zimmer 18 im Marstallgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Meiningen, den 27.6.16 Siegel Giesder Bürgermeister

Erneute amtliche Veröffentlichung
Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meiningen vom 28.01.2017 tritt der Bebauungsplan Nr. 13 b „Barbara-Kaserne",1. Teilabschnitt „An der Utendorfer Straße" 2. Änderung am 07.04.2015 mit der Beschluss-Nr.: 057/09/2015 mit unveränderten Inhalt der Planungsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum Termin der ersten rechtskräftigen Veröffentlichung vom 26.06.2016 in Kraft.

Meiningen, den 27.02.2017 Siegel Giesder Bürgermeister

S t a d t M e i n i n g e n

Bebauungsplan Nr. 13b 2. Änderung "Barbara-Kaserne" 1. Teilabschnitt An der Utendorfer Straße

S a t z u n g

07.04.2015 | Maßstab 1 : 1.000 [Format 970 x 297]

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung der Stadtverwaltung Meiningen
LEG THÜRINGEN, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt
www.leg-thueringen.de; Tel 0361-5603-230; Fax 0361-5603-336